

Gericht: Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 6. Kammer

Entscheidungsdatum: 19.11.2024

Aktenzeichen: 6 A 10014/21

ECLI: ECLI:DE:VGSH:2024:1119.6A10014.21.00

Dokumenttyp: Urteil

Quelle: 

Normen: § 16g Abs 6 GemO SH, § 57d Abs 1 S 2 Nr 1 GemO SH, § 10 GemKrAmts-oDV SH 2018, § 57d Abs 2 S 2 GemO SH

Abwahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters

Leitsatz

Eindeutige, unmittelbare Abstimmungsempfehlungen durch die Stadtvertretung wirken unmittelbar auf den Abstimmungsvorgang ein und beeinträchtigen in unzulässiger Weise eine eigenverantwortliche Entscheidung der Abstimmenden. Hierin liegt ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot.(Rn.65) (Rn.66) (Rn.67) (Rn.67) (Rn.75)

- 23 Mit Schreiben vom 19.10.2021 lehnte der Erste Stadtrat der Beklagten eine Entscheidung über den Einspruch mit der Begründung ab, dass ein Einspruch gegen die Abwahl rechtlich nicht möglich sei. Da die Rechtsfolge der Abwahl gemäß § 57d Abs. 3 GO kraft Gesetzes eintrete, liege keine anfechtbare Entscheidung vor.
- 24 Daraufhin wandte sich der Kläger mit Schreiben vom 02.11.2021 unmittelbar an den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, begründete dabei im Einzelnen, weshalb sein Einspruch als statthafter Rechtsbehelf anzusehen sei und bat dementsprechend um Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheides.
- 25 Mit Schreiben vom 08.11.2021 teilte die Kommunalaufsicht mit, dass in Abstimmung mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde keine Zuständigkeit der Stadtvertretung bzw. die Möglichkeit eines Einspruchsverfahrens nach § 38 Abs. 1 GKWG gesehen werde. Vielmehr sei direkt das Verwaltungsgericht anzurufen.
- 26 Der Kläger hat am 23.11.2021 Klage erhoben.

Entscheidungsgründe

- 48 Die Klage hat in vollem Umfang Erfolg.
- 49 1. Die Klage ist zulässig.
- 50 Statthafte Klageart für das Feststellungsbegehr des Klägers, dass die am 22.08.2021 durchgeführte Abwahl ungültig ist, ist die Feststellungsklage i. S. d. § 43 VwGO (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 02.08.2023 - 8 A 616/18 -, juris, Rn. 30 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 15.03.1989 - 7 C 7.88 -, BVerwGE 81, 318 = NVwZ 1989, 972; VGH Kassel, Urteil vom 04.01.1989 - 6 UE 469/87 -, DVBl 1989, 934; jeweils zur vorzeitigen Abberufung eines kommunalen Wahlbeamten).
- 51 Der vom Kläger begehrten Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses steht nicht entgegen, dass dieser durch seine Abwahl als Bürgermeister seines Amtes verlustig gegangen ist (§ 57 Abs. 3 GO). Denn die hinreichende Konkretheit eines festzustellenden Rechtsverhältnisses ist auch bei in der Vergangenheit liegenden, in der Gegenwart nicht mehr bestehenden Rechtsverhältnissen gegeben, wenn sich aus dem früheren Bestehen noch konkrete, überschaubare Auswirkungen ergeben können, oder aus sonstigen Gründen ein schutzwürdiges besonderes Interesse an der Klärung besteht (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 02.08.2023 - 8 A 616/18 -, juris, Rn. 30 m. w. N.; VGH Mannheim, Urteil vom 11.10.1995 - 1 S 1823/94 -, juris, Rn. 27). Dies ist hier der Fall, da der Kläger ohne die erfolgte Abwahl noch bis zum Ende seiner Amtszeit, die erst etwa Mitte 2025 geendet wäre, im Amt verblieben wäre.
- 52 Der Klage steht nicht das fehlende Einspruchsverfahren im Wahlprüfungsverfahren entgegen (hierzu unter a.). Darüber hinaus verfügt der Kläger auch über das erforderliche Feststellungsinteresse (hierzu unter b.).
- 53 a. Der Hauptantrag ist nicht mangels durchgeführtem Einspruchsverfahren als unzulässig anzusehen.